

## Sammelantrag gemäß Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 für das Jahr 2025

Jede Landwirtin / jeder Landwirt, der an einer der folgenden Fördermaßnahmen teilnehmen möchte, muss einen Sammelantrag stellen und die entsprechenden Formulare einreichen:

Fördermaßnahme	Formular/Bescheinigung/Genehmigungen
<b>Für alle nachfolgenden Fördermaßnahmen einzureichende Formulare des Sammelantrages</b>	Mantelbogen des Sammelantrages, Betriebsprofil, Nachweis aktiver Betriebsinhaber, Flächenverzeichnis, LE-Verzeichnis, Schlaggeometrien und: bei <u>nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf Flächen</u> : Anlage NLT bei <u>Flächen mit Solarenergie</u> : Anlage Agri-Photovoltaik bei <u>Fruchtart 81</u> : Anlage Agroforst bei <u>Fruchtart 583</u> : Anlage Naturschutzflächen bei <u>Flächen mit Bejagungs- und Blühschneise</u> : Anlage Bejagungs- und Blühschneise bei <u>Flächen auf Flugplätzen, Freizeitanlagen oder Militärgeländen</u> : formlose Zusatzerklärung
Einkommensgrundstützung	Anlage A und: bei <u>Hanfanbau</u> : Anlage A4, bei <u>Niederwald mit Kurzumtrieb</u> : Anlage KUP
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	Anlage B
Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	Anlage B1
Umverteilungseinkommensstützung	Anlage C
Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte	Anlage D und die dort geforderten Nachweise
Öko-Regelung	Anlage ÖR1a/b – freiwillige Stilllegung / Blühfläche Anlage ÖR1c – Blühflächen in DK Anlage ÖR1d – Altgrasstreifen DGL Anlage ÖR2 – Anbau vielfältiger Kulturen Anlage ÖR3 – Agroforstsystem Anlage ÖR4 – DGL-Extensivierung des gesamten Betriebes Anlage ÖR5 – extensive Bewirtschaftung von DGL Anlage ÖR6 – Verzicht von chemisch-synthetischen PSM Anlage ÖR7 – Landbewirtschaftungsmethoden Natura 2000 Gebiete
Gekoppelte Prämie für Mutterschafe/-ziegen Gekoppelte Prämie für Mutterkühe	Antrag auf Zahlung für Mutterschafe und -ziegen Antrag auf Zahlung für Mutterkühe
Ökologischer Landbau  Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen, Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge, Anlage von Uferrandstreifen, Anlage von Erosionsschutzstreifen, Anlage mehrjähriger Buntbrachen, Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen, Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stopelbrache  Vertragsnaturschutz  Vielfältige Kulturen im Ackerbau, Extensive Grünlandnutzung, Uferrand- und Erosionsschutzstreifen, Blüh- und Schonstreifen /-flächen, Anbau von Zwischenfrüchten  Sommerweidehaltung, Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutzierrassen	Auszahlungsantrag der jeweiligen Maßnahme  und beim ökologischen Landbau, extensiver Grünlandnutzung: Anlage Viehbestand  und bei den Erosionsschutzstreifen im ersten Verpflichtungsjahr: Bestätigung der Boden- und Gewässerschutzberatung

Ökologischer Landbau	Grundantrag (Kontrollvertrag hochladen, falls bereits vorhanden)
Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen, Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge, Anlage von Uferrandstreifen, Anlage von Erosionsschutzstreifen, Anlage mehrjähriger Buntbrachen, Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen, Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache	Grundantrag
Vertragsnaturschutz	
Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztier-rassen, Haltungsverfahren auf Stroh	
Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	Auszahlungsantrag

Alle Formulare, die Sie benötigen, erhalten Sie über das ELAN-Programm, bei Ihrer Kreisstelle oder im Internet unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de).

**Wichtig!** Es wird empfohlen, neben dem hier vorliegenden Merkblatt auch alle Merkblätter zu den verschiedenen Fördermaßnahmen und den o.g. Anlagen, die sich im ELAN-Programm befinden, und auch Veröffentlichungen in der Fachpresse aufmerksam zu lesen. Bei Fragen im Zusammenhang mit der Antragstellung ist frühzeitig mit der zuständigen Kreisstelle Kontakt aufzunehmen. In jedem Fall ist zu beachten, dass es nicht mehr möglich ist, die Antragsunterlagen in Papierform einzureichen, es ist nur noch die elektronische Antragstellung möglich. Wenn Sie dort Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Kreisstelle.

### Allgemeine Hinweise und Antragstermine

Jeder Betriebsinhaber stellt für sämtliche in Deutschland gelegenen Flächen **einen einzigen Antrag** bei der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Behörde (Ausnahme: Maßnahmen des Ländlichen Raums oder Flächen in unterschiedlichen Bundesländern). **Hofübergaben** müssen unverzüglich der Kreisstelle schriftlich mitgeteilt werden. Eine eigenständige Bewirtschaftung eines Betriebes muss im Zweifelsfall nachgewiesen werden können.

Im Mantelbogen zum Sammelantrag werden das bei der EU-Zahlstelle gespeicherte Geburtsdatum bzw. bei juristischen Personen das Gründungsdatum angezeigt. Falls diese Angaben nichtzutreffend sind, melden Sie sich bitte bei Ihrer Kreisstelle. Des Weiteren ist die im System gespeicherte Bankverbindung (IBAN) gespeichert. Änderungen der Bankverbindung sind unter Nachweis ebenfalls unverzüglich der Kreisstelle mitzuteilen!

Falls eine **andere Person** in Ihrem Namen den Antrag stellt bzw. ändert, müssen Sie für diese Person die **Vollmacht** schriftlich erteilen. Diese Vollmachtserklärungen gelten auch für Gesellschaften, die einen Gesellschafter beauftragen, den Antrag zu stellen bzw. zu ändern. Bitte verwenden Sie für die Vollmachtserklärung das entsprechende Formular im ELAN-Programm.

**Flächen in einem anderen Bundesland** Antragsteller, die neben Flächen in ihrem Betriebssitzland NRW auch Flächen in mindestens einem anderen Bundesland bewirtschaften, stellen ihren Sammelantrag mit allen erforderlichen Angaben im Betriebssitzland NRW über die ELAN-Anwendung. Es werden auch die Flächen, die außerhalb Nordrhein-Westfalens bewirtschaftet werden, vollständig (ggf. ohne Einzeichnung der Fläche) im ELAN-Programm erfasst. Diese Flächen müssen **zusätzlich im Antragsystem des jeweiligen Bundeslandes**, in welchem die Fläche liegt, grafisch und mit den notwendigen Zusatzangaben erfasst und eingereicht werden. Die in anderen Bundesländern erfassten Flächen müssen über die dortige Antragssoftware nach den dortigen Voraussetzungen elektronisch und fristgerecht eingereicht werden. Damit im Betriebssitzland NRW eine zeitnahe Zuordnung der Flächen möglich ist, reichen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Kreisstelle das Flächenverzeichnis und LE-Verzeichnis aus den anderen Bundesländern ein. Erfassen Sie im Flächennachweis des anderen Bundeslandes in der vorgesehenen Spalte zum Schlagnamen zusätzlich die Schlagnummer, welche Sie der Fläche in ELAN zugeordnet haben. Flächen in einem anderen Mitgliedsstaat können nicht in Deutschland beantragt werden, sondern müssen in einem separaten Antrag in diesem Mitgliedstaat beantragt werden.

**Spätester Antragstermin ist der 15. Mai 2025!** Bis dahin muss der Sammelantrag über das ELAN-Programm erfolgreich eingereicht sein. Der Antragsteller erhält als Nachweis für die erfolgreiche Übermittlung eine Quittung, die für die Unterlagen ausgedruckt werden kann. Der Versand an die Kreisstelle ist nicht erforderlich. Beachten Sie, dass andere beizufügende Anlagen und Nachweise zusammen mit dem Sammelantrag über das ELAN-Programm eingereicht werden müssen.

Der späteste Antragstermin gilt auch für die Angaben zu den Flächen in anderen Bundesländern. Bei verspäteter Antragstellung werden die Prämien gekürzt (1% je Tag Verspätung des jeweiligen Auszahlungsantrages). Die

Anträge werden vollständig abgelehnt, wenn diese erst nach dem 31. Mai 2025 eingehen. Änderungen können bis zum 30. September 2025 im Antrag vorgenommen werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2025, so ist dies über die Mehrfacheinreichung im ELAN unverzüglich zu ändern. Wenn Sie Flächen in einem anderen Bundesland außerhalb NRW bewirtschaften, müssen Sie diese entsprechend mit Hilfe der landesspezifischen Antragssoftware in diesem Bundesland einzeichnen und einreichen.

### **Angaben zu Gruppenzugehörigkeiten**

Antragsteller die einer Unternehmensgruppe angehören, haben Angaben zur Identifizierung der Gruppenmitglieder zu machen. Eine Gruppenzugehörigkeit liegt vor, wenn der Antragsteller von einem Unternehmen kontrolliert wird oder selbst die Kontrolle über ein anderes Unternehmen ausübt. Ein Unternehmen kontrolliert ein anderes Unternehmen demnach, wenn

- es die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens hält,
- es berechtigt ist, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen,
- es gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt ist, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- es gemäß einer Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter in einem anderen Unternehmen ausübt.

Es wird für die Antragstellung zwischen Tochterunternehmen sowie Mutterunternehmen und dem obersten Mutterunternehmen unterschieden. Es sind hierbei auch solche Unternehmen auszuweisen, die selbst keinen Bezug zur Landwirtschaft haben.

### **Nachweis für den aktiven Betriebsinhaber**

Für die Gewährung der Beihilfen ist von jedem Betriebsinhaber ein Nachweis zu erbringen, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb auch aktiv bewirtschaftet wird. Im ELAN ist hierfür in der Anlage „Nachweis aktiver Betriebsinhaber“ der aktuelle Bescheid bzw. die aktuelle jährliche Beitragsrechnung der zuständigen Berufsgenossenschaft einzureichen. Zulässige Berufsgenossenschaften sind die landwirtschaftliche Unfallversicherung, die Unfallversicherung Bund und Bahn sowie die Unfallversicherungsträger im Landesbereich. Antragsteller aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben einen vergleichbaren Nachweis einzureichen. Nachweise anderer Berufsgenossenschaften können nicht anerkannt werden.

Sofern im Vorjahr ein gültiger Nachweis über die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, der Unfallversicherung Bund und Bahn sowie der Unfallversicherungsträger im Landesbereich vorgelegt wurde, ist kein aktueller Nachweis einzureichen. Es ist von allen Antragstellern die Unternehmensnummer oder die Unternehmensnummer der zuständigen Berufsgenossenschaft anzugeben.

Antragsteller die im Vorjahr einen Anspruch auf Direktzahlungen von bis zu 5.000 Euro hatten, müssen keinen Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft einreichen. Dies gilt auch für Neuantragsteller die einen rechnerischen Anspruch auf Beihilfen von bis zu 5.000 Euro im aktuellen Jahr haben. Für die Berechnung des Beihilfenanspruchs wird die Summe der beantragten Flächen mit dem Betrag von 225 Euro je Hektar multipliziert.

Antragsteller die kein Mitglied einer der o. g. Unfallversicherungen sind und einen Anspruch auf Direktzahlungen von mehr als 5.000 Euro hatten, können sich über die Beschäftigung einer zusätzlichen sozialversicherten Arbeitskraft als aktiver Betriebsinhaber nachweisen. Geringfügige Beschäftigte zählen nicht als eine zusätzliche Arbeitskraft. Entsprechende Nachweise (z.B. ein Arbeitsvertrag) sind jährlich dem Antrag beizufügen.

Die erforderlichen Nachweise sind mit der Antragstellung mittels ELAN einzureichen.

### **Nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten / anderweitige Nutzungen**

Flächen, auf denen nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten / anderweitige Nutzungen stattfinden, die länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauern, oder Flächen, auf denen nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten / anderweitige Nutzungen von insgesamt mehr als 21 Tage im Kalenderjahr stattfinden, sind nicht förderfähig.

Beabsichtigt ein Betriebsinhaber nach der Antragstellung eine anderweitige Nutzung (z.B. Osterfeuer), so ist dies mindestens drei Tage vorher über ELAN einzureichen. Diese Mitteilung muss auch außerhalb der Vegetationsperiode getätigt werden. Bei anderweitigen Nutzungen vor der Antragstellung ist die Anlage NLT bei Antragstellung einzureichen.

### **Konditionalitäten-Bestimmungen beachten**

Die Gewährung von Beihilfen ist an die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Konditionalitäten) gebunden. Unabhängig von der Beantragung sind z.B. die flächenbezogenen Verpflichtungen für alle im Flächenverzeichnis angegebenen Flächen einzuhalten. Den Ihnen vorliegenden Unterlagen ist eine entsprechende Information der Zahlstelle für das Jahr 2025 beigefügt (bei ELAN-Antragstellung befindet sich die Information im ELAN-Programm).

Werden Verstöße gegen Konditionalitäten-Bestimmungen festgestellt, so erfolgt ggf. eine Kürzung aller beantragten Beihilfen. Hierbei ist zu beachten, dass Sie für die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen während des gesamten Kalenderjahres verantwortlich sind. Dies gilt auch, wenn Sie die Fläche erst nach dem Verstoß, aber spätestens bis zum 15. Mai, übernommen haben bzw. wenn Sie die Fläche nach dem 15. Mai, aber vor dem Verstoß, abgegeben haben.

### **Flächenverzeichnis 2025, Aufstellung Landschaftselemente 2025 (LE-Verzeichnis) und Feldblöcke**

Beachten Sie bitte unbedingt die Hinweise zum Ausfüllen des Flächen- und LE-Verzeichnisses 2025 sowie die Hinweise in den Formularen/Informationen der verschiedenen Fördermaßnahmen. Hier können nur einige wichtige Punkte angesprochen werden:

- Im **Flächenverzeichnis** wurden Angaben aus 2024 zum Feldblock, zur Nutzung sowie zum Benachteiligten Gebiet (Stand: Februar 2025) vorgedruckt. Prüfen Sie diese Angaben unbedingt und nehmen Sie notwendige Korrekturen/Ergänzungen vor.
- Alle bewirtschafteten Schläge sind anzugeben, andernfalls kann es zu Kürzungen kommen! Ausnahme: Flächen in anderen Mitgliedsstaaten sind nicht anzugeben. Für diese kann eine Antragstellung nur in dem jeweiligen Staat erfolgen.
- Folgende Flächen gelten, auch wenn sie landwirtschaftlich genutzt werden, immer als hauptsächlich für eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt und sind somit nie beihilfefähig und nicht im Flächenverzeichnis anzugeben:
  - zu Verkehrsanlagen für Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr gehörende Flächen;
  - dem Luftverkehr dienende Start- u. Landebahnen;
  - Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen wie z. B. Golfplätze (mit Ausnahme von außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzten Flächen);
  - Parkanlagen, Ziergärten;
  - Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden und/oder ein Betretungsverbot gilt;
  - Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase
- Flächen sind nur beihilfefähig, wenn hinsichtlich ihrer Kontrollierbarkeit keine Gefahr besteht, die über das auf landwirtschaftlichen Flächen Übliche hinausgeht. Für die Flächen muss ein uneingeschränktes, jederzeitiges Betretungsrecht vorliegen. Wenn beispielsweise für einen Truppenübungsplatz im militärischen Sperrgebiet ein Betretungsverbot (ggf. mit Einzäunung) gilt, ist keine gefahrenfreie Betretung möglich und damit keine vollumfängliche Kontrollierbarkeit im Sinne der EU-Vorschriften.
- Für alle bewirtschafteten Schläge ist die jeweilige Hauptfrucht/-kultur in der Spalte 14 anzugeben. Die Hauptfrucht/-kultur ist die Fruchtart, die sich im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf der Fläche befindet.
- In 2025 wird im Rahmen des Antragsverfahrens eine statistische Erhebung zum Dauergrünland durchgeführt. Ziel der Erhebung ist eine Differenzierung der Dauergrünlandflächen nach ihrer konkreten Nutzungsform. Folgende Untergruppen stehen Ihnen im Antragsprogramm zur Verfügung: Wiesen, Mähweiden, Weiden und Almen sowie Hutungen. Die Erfassung der Untergruppen ist für alle Grünlandflächen in Nordrhein-Westfalen verpflichtend.

- Angabe einer Zwischenfrucht oder Untersaat:  
Für 2025 haben sich die Regelungen in Bezug auf den Fruchtwechsel geändert. Weiterhin gilt, dass grundsätzlich auf allen Ackerflächen spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen muss. Auf mindestens 33 % der Ackerfläche muss außerdem eine andere Kultur als im Vorjahr angebaut werden oder bei einmaliger Selbstfolge muss eine Zwischenfrucht beziehungsweise Untersaat ausgebracht werden. Die Zwischenfrucht beziehungsweise Untersaat muss entsprechend der guten fachlichen Praxis angebaut werden und bis mindestens 31. Dezember auf der Fläche verbleiben.  
Aufgrund der Regelungen sind zusätzliche Angaben im Flächenverzeichnis bzgl. des Anbau einer Zwischenfrucht oder Untersaat erforderlich. Bitte beachten und bearbeiten Sie die Spalte 18 im Flächenverzeichnis „Untersaat / Zwischenfrucht“.
- Für alle bewirtschafteten Schläge ist mittels Einzeichnung des Schlages auf dem Luftbild (siehe im ELAN-Programm unter GIS) die bewirtschaftete Größe genau anzugeben. Diese Größe wird dann in das Flächenverzeichnis automatisiert übernommen. Alle Flächenangaben werden in ha mit vier Nachkommastellen angegeben.
- Folgende Spalten des Flächenverzeichnisses sind auszufüllen:
  - Spalte 13: Angabe des Ansaatjahres für „echtes“ Dauergrünland (Fruchtarten 93, 95, 459, 480, 492, 592, 972 u. 994) und „potentielles“ Dauergrünland (Fruchtarten 422, 424, 433, 591) oder Angabe, ob es sich bereits um Dauergrünland handelt (E = DGL-Ersatzfläche). Liegt das tatsächliche Ansaatjahr vor dem Jahr 2009, so ist 2009 anzugeben. Befindet sich auf einer Fläche 5 Jahre lang potentielles Dauergrünland, erhält die Fläche den Dauergrünlandstatus. Weitere Informationen sind dem DGL-Merkblatt zu entnehmen.
  - Spalte 18: Angabe einer Zwischenfrucht/Untersaat für die Berücksichtigung im Rahmen des Konditionalitäten-Fruchtwechsel
- Für die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen und der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete sowie der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, die Schläge tiefer in Teilschläge zu unterteilen, um die Beteiligung an bestimmten Pflegeprogrammen oder Gebietskulissen o.ä. abzubilden. Soweit diese Unterteilung in entsprechenden Anträgen des Jahres 2024 bereits erfolgt ist, sollten Sie diese Schlageinteilung nach Möglichkeit beibehalten.
- In der „**Aufstellung Landschaftselemente 2025 (LE-Verzeichnis)**“ wurden Angaben zu allen in 2024 angegebenen Landschaftselementen (Stand: Mitte Februar 2025) vorgedruckt. Prüfen Sie diese Angaben unbedingt und nehmen Sie notwendige Korrekturen/Ergänzungen vor. Beachten Sie hierbei, dass nur LE angegeben werden dürfen, die in der **Code-Liste der Landschaftselemente 2025** beschrieben sind und die dort angegebenen Regelungen bzgl. minimalen bzw. maximalen Flächengrößen erfüllen.
- Grenzt ein LE sowohl an Dauergrünlandflächen (DGL) als auch an Ackerflächen (AL) bzw. sowohl an Ackerflächen (AL) als auch an Dauerkulturen (DK) bzw. Dauergrünlandflächen (DGL) als auch an Dauerkulturen (DK), so hat die Zuordnung des LE zu den DGL-, AL- oder DK-Flächen dauerhaft zu erfolgen. Änderungen in den folgenden Jahren sind nur zulässig, wenn sich die tatsächlichen Gegebenheiten ändern (z.B. eine AL-Fläche wird zur DGL-Fläche).
- Die Angaben zu LE aus anderen Bundesländern sind ggf. bei der dort zuständigen Behörde vor Antragstellung in Erfahrung zu bringen. Des Weiteren sind die LE des anderen Bundeslands mit Hilfe der entsprechenden landesspezifischen Antragssoftware und bei der zuständigen Stelle im anderen Bundesland einzureichen.
- Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vorjährigen Antragsverfahrens sind die Ihrem Betrieb zugeordneten Feldblöcke vorgeblendet. Weiterhin sind alle bekannten LE, die sich in diesen Feldblöcken befinden bzw. die unmittelbar räumlich an diese Feldblöcke angrenzen, vorgeblendet.
- Alle bewirtschafteten Schläge 2025 und alle angegebenen Landschaftselemente sind einzuzeichnen. Dabei ist auf eine möglichst **präzise Zeichnung** (Lage und Größe) zu achten, da die eingezeichnete Größe der beantragten Fläche entspricht.
- Die sog. „Kleinen Landschaftselemente“ sind ebenfalls beihilfefähig. Bitte beachten Sie dazu die Hinweise zum Ausfüllen der Aufstellung Landschaftselemente.

Bitte beachten Sie, dass

- die **Fruchtart 583 – Naturschutzflächen gemäß §11, Absatz 1, Nr. 3, Buchstabe a)** der GAPDZV nur verwendet werden darf, wenn die Fläche durch fachbehördliche Auflagen oder sonstige Anordnungen infolge der Anwendung der FFH-, Vogelschutz- oder Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr der Definition Dauergrünland oder Acker entspricht. Dies muss für jede Fläche schriftlich durch die zuständige untere Naturschutzbehörde bzw. untere Wasserbehörde bestätigt werden. Diese Bestätigung ist bei Antragstellung einzureichen. Wurde diese Bestätigung bereits in den Vorjahren eingereicht, muss diese nicht erneut eingereicht werden,

wenn die Größe der Fläche unverändert ist. Wurde die Fläche allerdings größer, so ist eine neue Bescheinigung einzureichen. Die entsprechenden Leerformulare der Bestätigungen finden Sie sowohl im ELAN-Programm als auch im Internet der Landwirtschaftskammer NRW.

- Sie für **Flächen im Bereich von Militärgeländen, Flugplätzen oder Freizeitflächen** ggf. weitere Unterlagen und Erklärungen zum Zeitpunkt der Antragstellung einreichen müssen. Bitte beachten Sie auch, dass brachliegendes Land in zuvor genannten Bereichen nicht begünstigungsfähig ist. Wenden Sie sich daher ggf. vor Antragstellung an die zuständige Kreisstelle.
- die **Fruchtarten 972 und 973 (NFF: Dauergrünland bzw. Ackernutzung)** nur für Spezialfälle im Zusammenhang mit Flächen auf Militärgeländen, Flugplätzen oder Freizeitanlagen (ggf. mit weiteren Erklärungen) zulässig sind. Stimmen Sie die Verwendung vor der Antragstellung mit der zuständigen Kreisstelle ab.

### **Fördermaßnahmen der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) - Direktzahlungen**

Grundvoraussetzung für alle Direktzahlungen sind förderfähige Flächen.

#### **Im Jahr 2025 können folgende Direktzahlungen beantragt werden:**

Mit der Anlage A zum Sammelantrag kann die **Einkommensgrundstützung** beantragt werden. Weitere Informationen zu dieser Prämie sind den nachfolgenden Seiten zu entnehmen.

Mit der Anlage C zum Sammelantrag kann die **Umverteilungseinkommensstützung** für bis zu 60 förderfähige Hektar im Rahmen der Einkommensgrundstützung beantragt werden. Weitere Informationen können dem Merkblatt zur Umverteilungseinkommensstützung entnommen werden.

Mit der Anlage D zum Sammelantrag kann die **ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte** für bis zu 120 förderfähige Hektar im Rahmen der Einkommensgrundstützung beantragt werden. Antragsberechtigt sind Betriebe, die von sogenannten „Junglandwirten“ als Betriebsleiter kontrolliert werden. Der Junglandwirt darf im Kalenderjahr der erstmaligen Antragstellung der Junglandwirte-Einkommensstützung, in dem er die Betriebsleitung übernommen hat, noch keine 41 Jahre alt werden und er darf sich frühestens fünf Jahre vor dem ersten Antrag als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig niedergelassen haben. Weitere Informationen können dem Merkblatt zur ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte entnommen werden.

Zusätzlich zu den zuvor genannten Prämien können die sogenannten **Öko-Regelungen** zum Sammelantrag beantragt werden. Hierbei werden freiwillig erbrachte Umweltleistungen gesondert gefördert. Es besteht keine Pflicht zur Teilnahme, sodass die Teilnahme auch ohne gleichzeitige Beantragung der Einkommensgrundstützung erfolgen kann (Ausnahme Öko-Regelung 7). Weitere Informationen können den entsprechenden Merkblättern zu den Öko-Regelungen entnommen werden.

Es besteht die Möglichkeit einer **Kürzung aufgrund der Finanzdisziplin (ehemals Haushaltsdisziplin)**. In den vergangenen Antragsjahren ist diese entfallen. Für alle Betriebsinhaber besteht über alle in einem Kalenderjahr zu gewährenden Direktzahlungen eine Freibetragsgrenze von 2.000 €. Darüber hinaus kann es zu einer entsprechenden Kürzung kommen. Somit ist bei jeder Auszahlung zu prüfen, ob der Freibetrag durch die anstehende Auszahlung unter Einbeziehung der bereits getätigten Zahlungen überschritten wird. Ist dies nicht der Fall, wird ohne Abzug ausgezahlt. Sobald der Freibetrag von 2.000 € überschritten wird, findet der Abzug für den die Freibetragsgrenze übersteigenden Teil des Beihilfebetrages statt. Der für 2025 geltende Kürzungsfaktor soll bis spätestens 01.12.2025 von der EU bekanntgegeben werden.

#### **Einkommensgrundstützung**

**Antragsberechtigt** ist ein Betriebsinhaber, dessen Flächen das ganze Kalenderjahr förderfähig sind.

Der endgültige Prämiensatz der Einkommensgrundstützung ist bundeseinheitlich und wird im November 2025 erst bekannt gegeben. Sobald die Prämiensätze für das Jahr 2025 feststehen, werden sie im Bundesanzeiger veröffentlicht.

#### **Beihilfefähig im Rahmen der Einkommensgrundstützung ist**

- jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebes, die als Ackerland, Dauergrünland oder Dauerkultur (sowie als Agroforstsystem) genutzt wird,
- jede Fläche mit Niederwald mit Kurzumtrieb (Fruchtart 841) mit einer zulässigen Pflanzengattung und Art, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird,
- jede Fläche die infolge der Anwendung der Vogelschutzrichtlinie, der FFH-Richtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr der Definition „beihilfefähig“ entspricht (Fruchtart 583) oder die im Rahmen der VO (EG) Nr. 1257/99, der VO (EG) Nr. 1698/2005 bzw. der VO (EU) Nr. 1305/2013 oder VO (EU) 2021/2115 aufgeforstet (Fruchtart 564) oder stillgelegt wurde (Fruchtarten 563, 567).

**Dauergrünland** sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind. Es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen, wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Zum Dauergrünland zählen auch Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen (zum Beispiel Heide).

**Ackerland** sind für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhaltene Flächen nach Artikel 4, Absatz 3, Buchstabe a der VO (EU) Nr. 2021/2115 oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1257/1999, Nr. 1698/2005 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht. Flächen, die aus der Produktion genommen wurden, müssen vorher landwirtschaftlich genutzt worden sein.

**Dauerkulturen**, außer Dauergrünland, sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb.

**Agroforstsysteme** zählen ebenfalls zur landwirtschaftlichen Fläche und können im Rahmen der Einkommensgrundstützung auf Ackerland, Dauerkulturen oder Dauergrünland beantragt werden. Hierbei muss das Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion im Vordergrund stehen. Weitere Informationen können dem Merkblatt entnommen werden.

**Agri-Photovoltaik** sind Flächen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, die in der neuen Agrarreform ebenfalls beantragen werden können. Voraussetzung zur Anerkennung ist, dass die PV-Anlage die Bearbeitung der Flächen unter Einsatz üblicher Methoden, Maschinen und Geräte nicht ausschließt. Des Weiteren darf sich auf Grundlage der DIN SPEC 91434:2021-05 die Fläche höchstens um 15% verringern. Ab 2025 sind die nicht beihilfefähigen Elemente, wie beispielsweise das Ständerwerk oder Trafostationen, entsprechend der Größe auf der Fläche heraus zu digitalisieren.

**Nicht beihilfefähig** sind Flächen, die in der Regel als Wald oder zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

Die **Mindestschlaggröße** beträgt 0,1 ha. Werden in der Spalte 14 des Flächenverzeichnisses beispielsweise „90 – ÖR1c Blühfläche auf DK)“ oder „81 – Agroforstsystem (Streifen)“ beantragt, so muss die Mindestschlaggröße von diesen zusammen mit dem Bezugsschlag erfüllt werden. Nur in nachfolgend genannten Fällen darf von der Mindestschlaggröße abgewichen werden:

- Schlag, der sich in zwei Bundesländern befindet und für die Beantragung künstlich in zwei Schläge geteilt wird, da eine Schlag-Nr. nur in einem Bundesland verwendet werden darf
- Schlag in NRW, der in 2 Schläge zu teilen ist, da aufgrund der Beantragung einer Maßnahme des Ländlichen Raums ein Teil des Schlages mit einer der folgenden Fruchtarten codiert werden muss: 573, 576

**Die Beantragung von förderfähigen Flächen** kann mit allen Flächen im *Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2025* genannten Fruchtartcodierungen erfolgen, **außer den folgenden Fruchtarten**: 564, 924, 956, 972, 973, 983, 994, 995, 996 und 997.

Damit beihilfefähige Flächen im Rahmen der Einkommensgrundstützung gefördert werden können, müssen diese Flächen zum **Stichtag 15.05.2025** dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Des Weiteren muss die landwirtschaftliche Nutzung das **ganze Kalenderjahr** gegeben sein.

Flächen, die nicht als beihilfefähig gekennzeichnet sind, sind in der Anlage A aufgeführt. Flächen mit nicht beihilfefähigen Fruchtarten (564, 924, 956, 972, 973, 983, 994, 995, 996, 997) sind nicht gesondert anzugeben. Es ist wichtig, dass bei der ELAN-Antragstellung alle Teilschläge, die bei der Einkommensgrundstützung berücksichtigt werden sollen, die Bindung der Anlage A erhalten!

### **Aus der Produktion genommene Flächen**

Werden Flächen freiwillig aus der Produktion genommen (Fruchtart 88, 90, 560, 590, 591, 592, 593, 918) sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Die Flächen müssen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden.
- Sie dürfen weder zu landwirtschaftlichen noch zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

## Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2025

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3;  
Stand: Februar 2025

- Die Flächen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch gezielte Aussaat zu begrünen. Für die gezielte Begrünung sind ggf. gesonderte Vorgaben in Maßnahmen zu berücksichtigen.
- Auf aus der Produktion genommenen Flächen muss mindestens in jedem zweiten Jahr vor dem 16. November des jeweiligen Jahres eine Mindesttätigkeit erfolgen. Im Jahr der Aussaat kann die Mindesttätigkeit durch die Aussaat erbracht werden. Die Pflegemaßnahmen dürfen in der Sperrfrist vom 1. April bis zum 15. August nicht durchgeführt werden.
- Soll die Fläche doch genutzt werden, so ist mindestens 3 Tage vor der Nutzung über ELAN der Nutzungscode der Fläche in Ackerfutter zu ändern und einzureichen.